



Förderverein
Helen-Keller-Realschule

Satzung

Förderverein der Städtischen Helen-Keller Realschule München e.V.

Fassung vom 9.2.2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Städtischen Helen-Keller-Realschule (HKR) München e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.
4. Der Verein führt das angezeigte Symbol.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Innerhalb der Schule ist der Verein eigenständig und unabhängig vom Elternbeirat tätig.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung zum Wohle des Kindes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Fördergeldern. Der Verein wird mittelbar tätig und beschafft Mittel, die zweckgebunden an die städtische Helen-Keller Realschule in München weitergeleitet werden. Er kann in Einzelfällen unter Berücksichtigung der steuerlichen Pflichten auch unmittelbar tätig werden, z.B. bei Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen oder zusätzlichem Unterricht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Willenserklärung. Die Anmeldung hat beim Vorstand zu erfolgen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitgliedes
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat dies schriftlich zu erfolgen, Kündigungsfrist ist Ende eines Monats zum darauffolgenden Monat. Im Jahr der Aufnahme und des Austritts ist immer der komplette Jahresbeitrag fällig.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei der Aufnahme zur Anerkennung der Satzung.
6. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. einer Stellungnahme gegeben.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt für seine Mitglieder einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geführt.
2. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Dem Vorstand gehören an (Vorstand gemäß § 26 BGB):
 - a) Vorsitzende/Vorsitzender
 - b) Erste/r stellvertretende Vorsitzende/Vorsitzender
 - c) Zweiter/e stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende
 - d) Schatzmeister/in (Finanzen/Kassenwart)
4. Weitere Vorstandsmitglieder je nach Bedarf.
5. Die Wahl des Vorstandes findet alle 2 Jahre statt.

6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich für eine Funktion im Vorstand zu bewerben. Alle Funktionen werden einzeln gewählt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und müssen protokolliert werden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.
8. Außer der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand folgende weitere Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Verwalten des Vereinsvermögens
 - Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen.
9. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger vom Vorstand kommissarisch berufen, der das Amt bis zu nächsten Wahl ausübt.
10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach § 26 BGB vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
5. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die abgegebenen Berichte sind Bestandteil des Protokolls.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann gerichtlich verfügt werden oder durch einen Beschluss vollzogen werden.
2. Die selbständige Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden muss. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wird.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der städtischen Helen-Keller-Realschule München zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage des Eintrages in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

München, 9.2.2017

- Vorstandsvorsitzender: Volker Stapke
- Erste stellvertretende Vorsitzende: Mona Kleinknecht
- Zweiter stellvertretender Vorsitzender: Rainer Glas
- Schatzmeister (Finanzen/Kassenwart): Sebastian Leissle-König.

Anlage:

Vereinssymbol:



Adresse:

Förderverein der Städtischen Helen-Keller-Realschule München e.V.

C/o Städtische Helen-Keller-Realschule, Fürkhofstr. 28, 81927 München.

Tel: 089 9929060 / Fax: 089 99290627

Unrestricted